

I. Patienteninformation gemäß Artikel 13 DS-GVO

In der Praxis von Dr. Andre Frühwirth werden personenbezogene Daten aller Patienten erhoben. Von allen Patienten werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Sozialversicherungsnummer EDV-mäßig erfasst. Ferner wird die Krankengeschichte dokumentiert. Verantwortlicher iSd DS-GVO ist Dr. Andre Frühwirth.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung bildet § 51 Abs. 1 ÄrzteG, wonach jeder Arzt verpflichtet ist, Aufzeichnungen über jede zur Beratung und Behandlung übernommene Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, Diagnose, den Krankheitsverlauf, sowie über Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschließlich der Anwendung von Arzneyspezialitäten erforderlichen Daten zu führen. Entsprechend der gesetzlichen Dokumentationspflicht werden daher zu jedem Arztbesuch folgende Umstände dokumentiert:

- Zustand der Patienten bei der Übernahme der Beratung oder Behandlung
- Vorgeschichte einer Erkrankung
- Diagnose
- Krankheitsverlauf
- Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen
- Anwendung von Arzneyspezialitäten

Die Dokumentation erfolgt elektronisch in der elektronischen Patientenakte.

Die personenbezogenen Daten werden von Dr. Frühwirth an die Krankenversicherung des Patienten zum Zwecke der Abrechnung weitergeleitet. Die Daten werden von Dr. Frühwirth auch in die elektronische Gesundheitsakte (ELGA), ein Informationssystem, auf welches Ärzte, Krankenanstalten und Apotheken Zugriff haben, gespeichert. Ein entsprechender Widerspruch gegen die Übertragung der Daten in das ELGA System wäre gegenüber dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erklären.

Dr. Frühwirth speichert die von ihm erhobenen personenbezogenen Daten zumindest für 30 Jahre. Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist der Umstand, dass die Dokumentationspflicht des Arztes eine Nebenverpflichtung aus dem Behandlungsvertrag darstellt. Im Hinblick auf die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB (letzter Satz) ist daher auch angezeigt, dass die Behandlungsunterlagen zumindest für 30 Jahre aufbewahrt werden.

Jeder Patient hat das Recht, von Dr. Frühwirth Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Ferner besteht das Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit.

Zu Gunsten eines jeden Patienten besteht auch ein Beschwerderecht gegen die Erfassung von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde).

Es wird darauf hingewiesen, dass Dr. Frühwirth gesetzlich verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten (§ 51 ÄrzteG).